

Steuerstreit mit den USA: Stellungnahme des Vorstands der FDK

Medienmitteilung

Bern, 31. Mai 2013. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) begrüsst grundsätzlich die vom Bundesrat dem Parlament unterbreitete Vorlage für ein dringliches Bundesgesetz über Massnahmen zur Erleichterung der Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten. Er erachtet den Vorschlag als gangbaren Weg und Beitrag, um den Finanzplatz Schweiz zu stabilisieren, Risiken für diesen besser zu kontrollieren sowie unkalulierbarere Schäden für die schweizerische Volkswirtschaft und die öffentlichen Haushalte zu mindern.

Der Vorstand der FDK ist sich zwar bewusst, dass das eingeschlagene Vorgehen und die von den USA gesetzten Rahmenbedingungen die Meinungsbildung erschweren (kein Vernehmlassungsverfahren, beschleunigtes Verfahren in den Räten, kein Referendum, keine Offenlegung des Abkommens und der Absichten der USA). Er erachtet es jedoch als richtig, den Banken die Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu ermöglichen, und die rasche Gangart als vertretbar.

Der Vorstand FDK anerkennt, dass die Verantwortung für die Bereinigung nicht beim Bund, sondern bei den verantwortlichen Banken liegt. Es ist Sache der Bankinstitute, die Folgen ihrer Geschäftstätigkeit in den USA auch zu tragen. In diesem Sinn ist es auch richtig, dass sich der Bund an der finanziellen Folgen einer Bereinigung nicht beteiligt. Bund und Kantone werden ohnehin indirekt aufgrund der durch die Vergangenheitsbewältigung anfallenden Kosten mit geringeren Steuereinnahmen belastet. Dem Bund obliegt es nur, aber immerhin, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Banken zur direkten Bereinigung des Steuerstreits zu schaffen.

Der Vorstand der FDK begrüsst und unterstützt die Haltung des Bundesrates, vorliegend von einer Anwendung von Notrecht abzusehen und den Weg über das Parlament mit einem dringlichen Bundesgesetz zu wählen. Bundesgesetze können dann dringlich erklärt werden, wenn dies sachlich und zeitlich erforderlich ist. Dies bedeutet, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen und das Anliegen rechtspolitisch gewichtig ist. Dies zu beurteilen ist Sache des Bundesrates und der Bundesversammlung. Aus der Sicht des Vorstands der FDK kann aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das *Department of Justice* bereits gegen 14 schweizerische Bankinstitute - darunter zwei Kantonalbanken - Untersuchungen eingeleitet hat, die Dringlichkeit kaum verneint werden. Bedauerlich ist zwar, dass keine Globallösung, wie ursprünglich vorgesehen, zustande gekommen ist, aber offensichtlich waren die USA dazu nicht bereit. Der befristeten Ermächtigung zur Lieferung von statistischen Daten über das Verhalten von Kunden und die Finanzströme sowie von Angaben zu Personen, welche innerhalb der Bank für die Abwicklung der fraglichen Finanzgeschäfte zuständig waren, kann in Abwägung der Vorteile, die dieser Schritt zur Vergangenheitsbewältigung für den Finanzplatz Schweiz bringt, zugestimmt werden. Entscheidend ist dabei, dass die Kundendaten ausschliesslich auf dem Amtshilfeweg gestützt auf das geltende Doppelbesteuerungsabkommen übermittelt werden dürfen. Der Rechtsweg bleibt dabei ebenfalls garantiert.